

Merkblatt

Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz („Externen-Zulassung“)

Das Berufsbildungsgesetz sieht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit vor, dass eine IHK-Abschlussprüfung auch ohne vorangegangenen Berufsausbildung abgelegt werden kann.

Gesetzliche Grundlage:

Nach § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) können Personen in besonderen Fällen zur Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf zugelassen werden, wenn sie nachweisen, dass sie mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen sind, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt.

Zulassungsvoraussetzungen

Um die Zulassung zur Abschlussprüfung in dem gewählten Ausbildungsberuf zu erhalten, muss der Nachweis der Berufstätigkeit im Aufgabenbereich des Ausbildungsberufes erbracht werden

Dauer der Berufstätigkeit:

Bei einer Regelausbildungsdauer von 3 bzw. 3,5 Jahren ist somit eine Berufstätigkeit von mindestens 4 Jahren und 6 Monaten bzw. 5 Jahren und 3 Monaten nachzuweisen. Eine vorhergehende einschlägige Berufsausbildung in einem anderen Ausbildungsberuf kann auf die erforderlichen Zeiten der Berufstätigkeit angerechnet werden.

Die IHK nimmt eine Einzelfallprüfung vor.

Art der Berufstätigkeit:

Externe können grundsätzlich nur nach einschlägiger beruflicher Tätigkeit zur Prüfung zugelassen werden. Es sind Kenntnisse und Fertigkeiten des gesamten Berufsbildes nachzuweisen.

Abschlussprüfung:

Für Prüfungsbewerber, die aufgrund der vorstehenden Regelung zur Abschlussprüfung zugelassen sind, werden in der Prüfung die gleichen Anforderungen gestellt, wie an Prüflinge, die eine normale betriebliche (Duale) Berufsausbildung absolviert haben. Sie nehmen an derselben Abschlussprüfung teil wie Auszubildende. Die Prüfung erstreckt sich also auf alle Fertigkeiten und Kenntnisse des Ausbildungsberufsbildes, das bei der Prüfung zugrunde gelegt wird. (Ausbildungsverordnungen für viele Ausbil-

dungsberufe stehen auf der Internetseite der IHK Nord Westfalen zum Download zur Verfügung: www.ihk-nordwestfalen.de, Seitennummer:3520720).

Antrag auf Zulassung:

Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist vom Prüfungsbewerber bei der IHK einzureichen. Antragsvordrucke stehen ebenfalls zum Download auf der IHK-Internetseite bereit. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Tabellarischer Lebenslauf
- Vom Arbeitgeber ausgestellte Tätigkeitsnachweise. Daraus müssen die einzelnen Tätigkeitsgebiete sowie die Dauer und der zeitliche Umfang der Tätigkeiten hervorgehen (bei Teilzeitbeschäftigung z. B. Stunden pro Woche).
- Kopie des Abschlusszeugnisses der zuletzt besuchten Schule

Die IHK behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die IHK.

Antragsfristen:

Abschlussprüfungen werden von der Kammer zweimal jährlich durchgeführt, und zwar im Sommer und Winter. Anmeldeschlusstermin für die Teilnahme an der **Sommerprüfung** ist jeweils der **31. Oktober**, für die **Winterprüfung** der **30. April**.

Anschriften:

Anträge auf Zulassung zur Abschlussprüfung in besonderen Fällen gemäß § 45 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) sind an folgende Anschriften zu senden:

| | |
|---|--|
| Für Bewerber aus dem Münsterland: | Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen Abt. Berufsbildung Sentmaringer Weg 61 48151 Münster |
| Für Bewerber aus der Emscher-Lippe-Region | Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen Abt. Berufsbildung Rathausplatz 7 45894 Gelsenkirchen |

Prüfungsgebühr:

Die Prüfungsgebühr richtet sich nach der Gebührenordnung der IHK und kann von Beruf zu Beruf unterschiedlich sein.